

Stellungnahme

Zum Entwurf über die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßen-Verkehrsordnung

durch den

Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V.

Dorotheenstraße 37
10117 Berlin

Berlin, 16. April 2021

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. nimmt Stellung zum per 31. März 2021 durch das Referat StV12 – Ordnung des Straßenverkehrs (Verhaltensrecht) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorgelegten Referentenentwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung. Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. begrüßt die Schaffung von mehr Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs zum Klimaschutz sowie zur Verbesserung der Luftqualität in Städten. Ebenfalls zu unterstützen ist die Schaffung von Ausnahmeregelungen (Parksonderrechte) für Menschen mit nachweislich außergewöhnlicher Gehbehinderung.

Dennoch möchte der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. bei der weiteren Beratung über den geplanten Entwurf auf folgende kritische Aspekte hinweisen:

1. Parkbevorrechtigung für Carsharing-Fahrzeuge

Aus Sicht der Verkehrswende und lebenswerter Städte ist die Schaffung von Parkbevorrechtigung nur für vollelektrisch betriebene Carsharing-Fahrzeuge sinnvoll. Dies ergibt sich schlichtweg daraus, dass jedes Carsharing-Fahrzeug, selbst wenn es zwei oder mehr Menschen transportiert, ein neues, vorher nicht im Markt befindliches Fahrzeug darstellt, welches die Straßen, vor allem in Ballungszentren, zusätzlich verstopft. Bei der Ausgestaltung der Voraussetzungen für solche Parkbevorrechtigungen begrüßt der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V., dass „vor der Anordnung zumindest für das jeweilige Gebiet die verkehrlichen Auswirkungen berücksichtigt werden (z. B. durch ein Stellplatzkonzept)“ sollen. An dieser Stelle appelliert der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. nachdrücklich an den Gesetzgeber und die auszuführende Behörde stets den Verkehr mit Taxen als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs und die damit verbundenen Taxihaltstände bei der Erstellung und Bewertung eines Stellplatzkonzeptes zu berücksichtigen. Denn die Bevorzugung von Carsharing-Fahrzeugen darf nicht zulasten des bestehenden Verkehrsmarktes und somit des Taxiverkehrs erfolgen. Es gilt, stets die öffentlichen Verkehrsinteressen und die Verträglichkeit mit dem ÖPNV zu berücksichtigen. Schließlich auch, da die Personenbeförderung Teil der Daseinsvorsorge und Teil der Mobilitätswende ist.

2. Ausnahmeregelungen in Fahrradzonen

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. unterstreicht, dass bei der Schaffung von Fahrradzonen stets auch die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs in angemessenem Maße zu berücksichtigen sind. Die Schaffung von gezielten Fahrradzonen in Ballungszentren mit hohem Anteil an Gelegenheitsverkehr kann im Sinne des Klimaschutzes sinnvoll sein. Entscheidend ist dabei, dass im Sinne der sicheren und verlässlichen Personenbeförderung durch den ÖPNV keine Nachteile für den Verbraucher entstehen. Dies ist in besonderem Maße für Personen relevant, die auf lebenswichtige Dialyse- oder Chemotherapie-Fahrten angewiesen oder aufgrund ihres Alters oder einer körperlichen Behinderung in ihrem Mobilitätsverhalten eingeschränkt sind. Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. ersucht deshalb das BMVI, nicht nur eine Freigabe für den Anliegerverkehr in Fahrradzonen zu berücksichtigen, sondern auch eine Freigabe des Taxiverkehrs, der als Teil des ÖPNV lebenswichtige Patientenfahrten durchführt, bei der Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu berücksichtigen.